

Dokumentation am 16.03.2022 8.00 Uhr

Für die KFO-Praxis Adresse:

Praxisleitung/ Kontaktdaten: (Name, Adresse, Email, Handynummer)

In der o.g. KFO-Praxis haben folgende Personen mit Ablauf des 15. März 2022 keine Nachweise (Impfnachweis, Genesenennachweis oder ärztliches Attest über medizinische Kontraindikation) vorgelegt:

_____ (Name, Adresse)

Datum: 16.03.2022

Unterschrift:

Meldepflicht für die Praxisleitung

Bei einem fehlenden oder zweifelhaften Nachweis hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln. Das gleiche gilt, wenn der vorgelegte Nachweis nach dem 16.3.2022 durch Zeitablauf seine Gültigkeit verliert und kein aktualisierter Nachweis vorgelegt wird.

Zielort- regionales Gesundheitsamt

Übermittlung an das regionale Gesundheitsamt per verschlüsselter Email und/oder per Post. Sollten alle aufgeführten Personen mit einer Fax-Übermittlung einverstanden sein, geht ein zusätzliches Fax.

Tätigkeitsverbot ?

Praxisleiter sollten beachten, dass ungeimpfte Bestandsmitarbeiter ab dem 16.03.2022 **NICHT** von der **Tätigkeitsverpflichtung freigestellt sind**, sondern dass die weitere Beschäftigungsmöglichkeit von der Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes abhängig ist. Je nachdem wie diese ausfällt, ist dies arbeitsrechtlich umzusetzen in Teilzeit- oder Homeoffice-tätigkeit mit entsprechenden Folgen beim Lohn. Nur bei einem totalen Beschäftigungsverbot entfällt der Lohnanspruch komplett.

Fragen dazu:

<https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19/impfpflicht-in-der-zahnarztpraxis.html>